

## BERICHTSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 172/2024

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
<b>Aktuelle Situation im Asylbereich</b>		
Datum <b>09.09.24</b>	Geschäftszeichen <b>FB 220/222 SF</b>	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführender Fachbereich: <b>Fachbereich 220 - Familie, Bildung, Sport</b>		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit

Sozialausschuss	09.10.2024	zur Kenntnisnahme
-----------------	------------	-------------------

### Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Vorlage 172/2024 zur Kenntnis.

### Sachverhalt:

#### **Die Aufnahmequoten für die Stadt Schwelm stellen sich wie folgt dar:**

Die Aufnahmequote für Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren (**Verteilstatistik FlüAG**) liegt bei 99,07 % = 459 Personen (Stand 30.08.2024). Danach sind noch 4 Personen aufzunehmen, um eine 100 % Erfüllung (= 463 Personen) zu erreichen.

Bei der Aufnahmeverpflichtung von bereits anerkannten Asylbewerbern (**Verteilstatistik Wohnsitzauflage**) liegt die Erfüllungsquote (Stand 01.09.2024) bei 91,38 % (= 262 Personen). Danach sind 25 weitere anerkannte Flüchtlinge aufzunehmen, um eine 100 % Erfüllungsquote (= 287 Personen) zu erreichen.

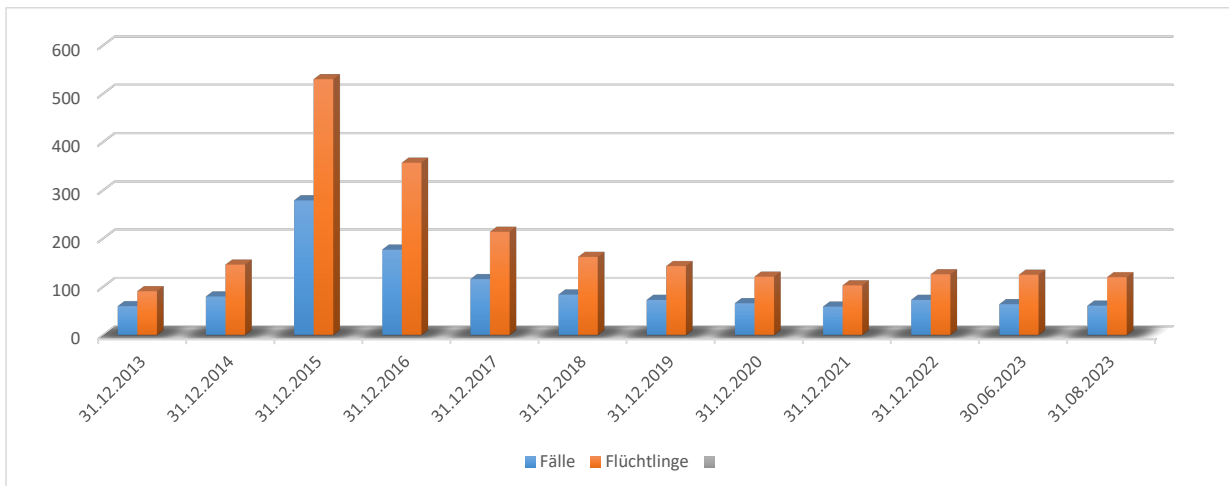
Bei der Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) hat die Stadt Schwelm zum Stichtag 03.09.2024 ihre Aufnahmeverpflichtung zu 99 % erfüllt. Aktuell sind keine weiteren ausländischen unbegleiteten Minderjährigen aufzunehmen.

#### **Entwicklung der Flüchtlingszahlen zum Stichtag 31.08.2024**

Jahr	Fälle	Flüchtlinge
31.12.2013	60	91
31.12.2014	80	146
31.12.2015	279	530
31.12.2016	177	357
31.12.2017	116	214
31.12.2018	84	162
31.12.2019	73	143
31.12.2020	66	121
31.12.2021	59	103

31.12.2022	73	126
31.12.2023	76	129
31.01.2024	78	135
31.08.2024	66	109

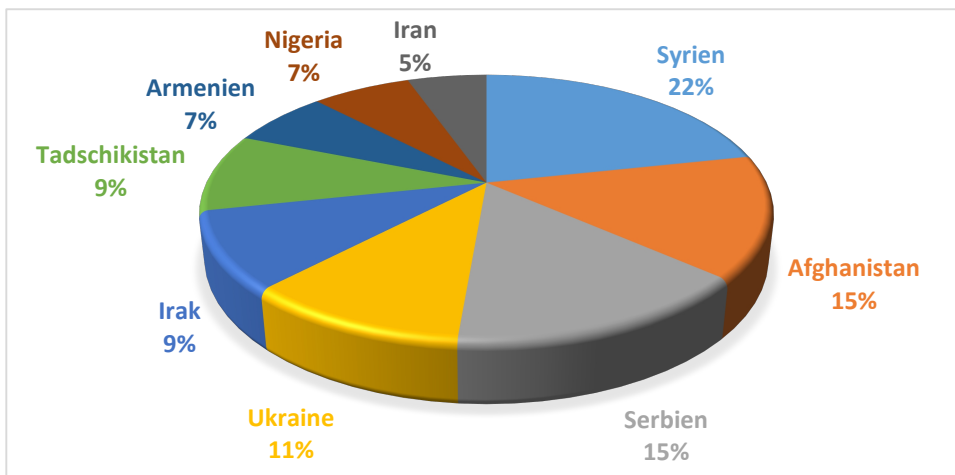
### Graphische Darstellung der Flüchtlingszahlen zum Stichtag 31.08.2024



### Herkunftsländer der Flüchtlinge zum Stichtag 31.08.2024

Syrien	16
Afghanistan	11
Serbien	11
Ukraine	8
Irak	7
Tadschikistan	7
Armenien	5
Nigeria	5
Iran	4

### Graphische Darstellung der Herkunftsländer zum Stichtag 31.08.2024



Die übrigen Schutzsuchenden kommen u. a. aus Algerien, Guinea, Kosovo, Libanon, Marokko, Mazedonien, Russische Föderation, Türkei.

### **Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber**

Mit dem Schnellbrief vom 28.08.2024 informierte der Städte- und Gemeindebund über den aktuellen Sachstand zur Einführung einer Bezahlkarte. Hier einige Auszüge aus dem v. g. Schnellbrief:

#### ***Hintergrund:***

Der Beschluss der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 sieht vor, dass künftig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Form einer Bezahlkarte erbracht werden können. Der Bundestag hat hierfür die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Nordrhein-Westfalen hat sich zusammen mit 13 weiteren Bundesländern an der länderübergreifenden Ausschreibung einer Bezahlkarte beteiligt. Der Zuschlag wird voraussichtlich im Herbst 2024 erteilt werden.

#### ***Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Ausführungsgesetz zum AsylbLG***

Nunmehr hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Einführung der Bezahlkarte beschlossen. Rechtstechnisch erfolgt dies zunächst durch eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum AsylbLG.

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf soll „eine möglichst landeseinheitliche Einführung der Bezahlkarte als Form der Leistungsgewährung erreicht“ werden. Dieser Wortlaut wirft selbstverständlich die Frage nach einer verbindlichen Einführung auf. Die Geschäftsstelle geht nach der Verständigung mit dem Land davon aus, dass die Zusage steht, die Einführung verbindlich zu machen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das MKJFGFI eine Arbeitsgruppe mit kommunalen Praktikern eingerichtet hat, die sich bereits jetzt mit praktischen Fragen zur Einführung der Bezahlkarte austauschen wird.

#### **Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG)**

Die Landesregierung hat den kommunalen Spitzenverbänden einen Entwurf zur Änderung des FlüAG vorgelegt. Danach soll die monatliche FlüAG-Pauschale rückwirkend zum 01.01.2024 erhöht werden. Zukünftig soll die Höhe der Pauschalen für kreisangehörige Städte und Gemeinden 1.013,00 Euro (aktuell 875,00 Euro) und 1.303,00 Euro (aktuell 1.125,00 Euro) für kreisfreie Städte betragen. Für das Jahr 2024 sollen die Kommunen einen einmaligen Betrag erhalten, der die kumulierten Inflationsquoten seit 2022 ausgleichen soll. Hierzu gibt es aktuell noch keine weiteren Informationen.

Darüber hinaus werden die Gemeinden durch eine höhere Beteiligung des Landes an außergewöhnlich hohen Krankheitskosten entlastet (Absenkung der

Beteiligungsschwelle von 35.000,00 Euro auf 25.000,00 Euro). An diesen Kosten beteiligt sich das Land aber ausschließlich, wenn sich der Asylbewerber im laufenden Asylverfahren befindet. Die Kosten oberhalb dieses Betrages je Flüchtling sind von der jeweiligen Gemeinde frühestens ab dem 1. Januar und spätestens bis zum 31. Dezember des Folgejahres bei der zuständigen Bezirksregierung geltend zu machen und nachzuweisen.

**Auswirkungen auf das Klima:**

neutrale Auswirkungen

positive Auswirkungen

negative Auswirkungen

**Begründung:**

Da es sich hier lediglich um die Darstellung des aktuellen Sachstandes handelt, findet keine Bewertung statt.

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Marcus Kauke